



Landkreis Görlitz

Kreistagsvorlage Nr. BV/003/2019

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2019	

TOP **Wahl der weiteren Stellvertreter des Landrates aus der Mitte des Kreistages gemäß § 51 Abs. 1 SächsLKrO**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt in getrennten Wahlgängen aus der Mitte des Kreistages:

1.
als 1. Stellvertreter/in des Landrates

2.
als 2. Stellvertreter/in des Landrates.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	-------------------------	-----------------------

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Sächsische Landkreisordnung
§ 51
Stellvertreter des Landrats, Amtsverweser
(Auszug)

- (1) Neben den Beigeordneten können weitere Stellvertreter des Landrats bestellt werden, die den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Kreistages neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang aus der Mitte des Kreistages gewählt. Sind alle Stellvertreter des Landrats verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Kreistages die Aufgaben des Landrats wahr.

Auszug Geschäftsordnung für den Kreistag Görlitz
§ 1

- (3) Der Kreistag wählt aus der Mitte des Kreistages weitere zwei Stellvertreter des Landrats, die den Landrat und die Beigeordneten im Falle ihrer Verhinderung in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.